

Lagerung von Gegenständen in der Garage

Gem. § 2 Abs. 8 LBO sowie § 1 Abs. 5 GaVO dienen Garagenstellplätze lediglich dem Abstellen von Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grund dürfen Garagen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden.

Ergänzend wird im § 14 Abs. 2 GaVO festgelegt, dass in

- **Kleingaragen** (Nutzfläche bis 100 m²) bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern außerhalb der KFZ aufbewahrt werden dürfen.
- **Mittel- und Großgaragen** (Nutzfläche > 100 m²) die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von KFZ grundsätzlich unzulässig ist. Der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in diesen Kraftfahrzeugen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt.

Andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Fahrzeugzubehör ist z.B. ein Satz Reifen, ein KFZ-Gepäckträger oder eine Dachbox. Hierzu zählen keine Reinigungsmittel oder andere brennbare Stoffe.

Fahrräder können bedenkenlos abgestellt werden.